



DRSC Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Geschäftsordnung der Fachausschüsse

in der Fassung vom 15. Februar 2012

Die Fachausschüsse stellen ihre Geschäftsordnung in Abstimmung mit dem Präsidium wie folgt fest:¹

§ 1

Unabhängigkeit

Die Mitglieder der Fachausschüsse üben ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung der vom Verwaltungsrat festgelegten Grundsätze und Leitlinien unabhängig aus. Sie unterliegen keinen Weisungen von Verwaltungsrat, Präsidium, Mitgliederversammlung oder Dritten.

§ 2

Allgemeines

- (1) Die Mitglieder der Fachausschüsse setzen sich für die Zwecke des Vereins und die Aufgaben ihres Ausschusses ein. Sie begleiten den nationalen bzw. internationalen Prozess der Weiterentwicklung der Rechnungslegung aktiv und bringen eigene Ideen ein.
- (2) Die Mitglieder der Fachausschüsse verpflichten sich zur regelmäßigen, in der Regel persönlichen Teilnahme an den Sitzungen ihres Ausschusses. Sollten sie absehen können, dass dies nicht möglich ist, sie z. B. dreimal in Folge eine Teilnahme nicht ermöglichen können, werden sie ihr Amt zur Verfügung stellen.
- (3) Die Mitglieder der Fachausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
- (4) Die Mitglieder der Fachausschüsse geben gegenüber dem Verwaltungsrat eine Verpflichtungserklärung in Hinblick auf die Grundsätze und Leitlinien ihrer Arbeit, die Vertraulichkeit ihrer Beratungen sowie den Umgang mit bestimmten urheberrechtlichen Nutzungsrechten ab.

- (5) Bei Erreichen der in der Satzung festgelegten Altersgrenze von 68 Lebensjahren endet die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss mit der Mitgliederversammlung, die der Vollendung des 68. Lebensjahres folgt.

§ 3

Vorsitz

Den Vorsitz in den Sitzungen der Fachausschüsse führt ein Mitglied des Präsidiums in Abhängigkeit von der dort festgelegten Aufgabenverteilung. Im Falle einer Verhinderung führt das jeweils andere Mitglied des Präsidiums den Vorsitz.

§ 4

Einberufung

- (1) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden vom Präsidium unter Mitteilung der Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von zehn Arbeitstagen einberufen. Sofern und soweit in einer Sitzung Beschlüsse zu fassen sind, sollen zwischen dem Versand einer Einladung, in der die zur Beschlussfassung anstehenden Gegenstände mitzuteilen und die erforderlichen Unterlagen beizufügen sind, und dem Sitzungstag mindestens zehn Arbeitstage liegen.
- (2) Den Fachausschüssen steht es frei, Experten aus (internationalen) Gremien, Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen zu ihren Sitzungen einzuladen.
- (3) Die Sitzungen finden in der Regel in der Geschäftsstelle des DRSC in Berlin statt.
- (4) Die Fachausschüsse tagen in öffentlicher Sitzung. Themen, die die Arbeitsorganisation betreffen, können unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.
- (5) Die Öffentlichkeit der Sitzungen umfasst einerseits die Möglichkeit der persönlichen Teilnahme von Interessenten (aufgrund der räumlichen Gegebenheiten begrenzt) und andererseits die Möglichkeit, die Sitzungen im Rahmen einer Live-Audio-Übertragung im Internet zu verfolgen. Die Audio-Übertragungen werden nach den Sitzungen archiviert und zum Abruf bereitgestellt.
- (6) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten werden Sitzungsunterlagen im Vorfeld im Internet zum Download bereitgestellt.

§ 5

Beschlussfassung

- (1) Der jeweilige Fachausschuss entscheidet bei Verlautbarungen von Standards, Interpretationen, Stellungnahmen und sonstigen Veröffentlichungen mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder. In allen anderen Fällen entscheiden die Fachausschüsse mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. Die Stimmabgabe setzt keine persönliche Anwesenheit aller Mitglieder voraus; schriftliche Stimmabgabe im Vorfeld oder Teilnahme an der Sitzung via Telekommunikationsmittel sind möglich.
- (2) In die Verlautbarung von Standards und Interpretationen ist die Begründung von überstimmten Mitgliedern für ihr abweichendes Abstimmungsverhalten aufzunehmen. Bei Stellungnahmen liegt die Aufnahme von abweichenden Meinungen in die Veröffentlichung im Ermessen der Mitglieder des Fachausschusses.

§ 6

Protokoll

Über die Sitzungen der Fachausschüsse wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das Sitzungsleiter und Protokollführer unterzeichnen. Das Protokoll wird auf der Homepage des DRSC veröffentlicht. Der Verlauf der Sitzungen kann über den ebenfalls dort abgelegten Live-Audio-Mitschnitt nachvollzogen werden.

§ 7

Arbeitsprogramme

- (1) Die Fachausschüsse beschließen Arbeitsprogramme. Sie werden auf der Homepage des DRSC veröffentlicht.
- (2) Die Arbeitsprogramme müssen sich im Rahmen des vorgegebenen Budgets des DRSC bewegen.
- (3) Bei der Festlegung des Inhalts und der Terminierung seines Arbeitsprogrammes orientiert sich der IFRS-Ausschuss insbesondere am Arbeitsprogramm des IASB sowie dem Arbeitsprogramm der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) und an Gesetzgebungsvorhaben der EU.
- (4) In das Arbeitsprogramm des HGB-Ausschusses ist vorrangig die Entwicklung von nationalen Rechnungslegungsstandards aufzunehmen. Es orientiert sich insbesondere an den Gesetzgebungsvorhaben der Bundesrepublik Deutschland und der EU sowie den Bedarfen der Rechnungslegung nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen in Deutschland.

- (5) Die Arbeitsprogramme werden laufend fortgeschrieben.
- (6) Im Rahmen ihrer Arbeitsprogramme beschließen die Fachausschüsse nach Beratung mit dem Präsidium für jedes Projekt einen Zeitplan und entscheiden gleichzeitig, in welcher Form (z.B. mit Hilfe einer Arbeitsgruppe, Unterstützung durch Gutachten, empirische Studien o. ä.) ihre Entscheidungen vorbereitet werden sollen. Die damit verbundenen Geschäftsführungsmaßnahmen (Vertragsabschlüsse o. ä.) obliegen dem Präsidium.

§ 8

Verfahrensregelungen

- (1) Die Fachausschüsse dürfen eine Verlautbarung von Interpretationen und Standards in der Definition des § 20 Abs. (1a) und (1b) der Satzung nur verabschieden, wenn sie den in § 20 Abs. (3) der Satzung in allen wesentlichen Schritten beschriebenen öffentlichen Konsultationsprozess eingehalten haben:
 - a) Veröffentlichung von Entwürfen für Interpretationen und Standards im Sinne von § 342 HGB mit einem Aufruf zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens 45 Tagen;
 - b) Veröffentlichung der eingegangenen Stellungnahmen (es sei denn, die Veröffentlichung wird vom jeweiligen Verfasser abgelehnt);
 - c) Erneute Veröffentlichung einer überarbeiteten Entwurfsfassung, soweit die eingegangenen Stellungnahmen zu einer wesentlichen Änderung des Entwurfs führen, verbunden mit dem Aufruf zu einer erneuten Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens 45 Tagen;
 - d) Schaffung eines öffentlichen Diskussionsforums (z.B. Präsenzveranstaltungen, Internetforen oder Telefon-/Videokonferenzen) zu den Entwürfen;
 - e) Verabschiedung der Interpretationen und Standards in öffentlicher Sitzung;
 - f) Veröffentlichung der verabschiedeten Interpretationen und Standards (einschließlich abweichender Voten) mit Begründung.
- (2) Für Stellungnahmen gegenüber nationalen und internationalen Adressaten zu Fragen der Rechnungslegung gemäß § 20 Abs. (1c) der Satzung ist die fachlich interessierte Öffentlichkeit einzubeziehen. Dies gilt für Post Implementation Reviews entsprechend. Für Diskussionspapiere, sonstige Stellungnahmen und Veröffentlichungen im Sinne des § 20 Abs. (1d) der Satzung liegt es im Ermessen des Fachausschusses, die Öffentlichkeit einzubeziehen, wenn es sinnvoll ist.

- (3) Die Fachausschüsse informieren sich regelmäßig über ihre Arbeit und stimmen sich ab. Über die Form des Austauschs (gemeinsame Sitzungen, gemeinsame Ausschüsse, Arbeitsgruppen o. ä.) entscheiden die Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Präsidium.

§ 9

Kooperationen

- (1) Das DRSC strebt eine Übereinkunft mit dem IASB zur aktiven Mitarbeit bei der Entwicklung von International Financial Reporting Standards und der Einbringung deutscher Belange an. Die Fachausschüsse, insbesondere der IFRS-Ausschuss, unterstützen das Präsidium bei diesem Bestreben aktiv. Dies gilt auch in Hinblick auf Rechnungslegungsgremien der EU, z.B. der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG).
- (2) Ebenso fördern die Fachausschüsse aktiv die angestrebte enge Verbindung des DRSC zu anderen nationalen und internationalen Einrichtungen, z. B. dem Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW), den Verbänden der deutschen Wirtschaft u. a. m.
- (3) Nach Beratung mit den Fachausschüssen kann das Präsidium Vereinbarungen mit international tätigen Standardsettern und Standardsettern anderer Staaten mit dem Ziel der gemeinsamen Entwicklung von Standards treffen. Die Fachausschüsse unterstützen derartige Zusammenarbeiten.

Fußnote:

¹ Alle Funktionsbezeichnungen gelten – in Übereinstimmung mit der bestehenden Sprachregelung – für männliche und weibliche Personen